

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CXXXIII.

Bern, den 9. Jan. 1800. (19. Nivose VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 12. November.

(Fortsetzung.)

Muret ist den Corporationen auch gar nicht gewogen; er sieht ihre Ausführbarkeit nicht und mißbilligt die Unterscheidung zwischen activen und nicht activen Bürgern, allein dennoch verdient die Botschaft wohl mehr Achtung; das Direktorium macht Gebrauch von seinem Recht der Gesetzgebung Vorschläge zu thun; wir überschreiten unser Recht, indem wir dieselben lächerlich machen und schändlich behandeln; solches Benehmen ziemt der Würde unserer Versammlung nicht und ist eine schlechte Aufforderung an Bürger, die uns ihre Ideen mittheilen; sind wir doch selber in so vielen Dingen nichts als Lehrlinge; er verlangt Tagesordnung.

Lüthi v. Sol. Es ist dieß keine Einladung des Direktoriums, da es die Vorschläge zu Constitutionsabänderungen uns, nicht dem großen Rath zugesandt hätte; die Botschaft kann nur als ein Privataufsatz angesehen werden.

Erauer. An Muret hat also die Botschaft doch einen Apologisten gefunden!

Kubli will nur Verschiebung, nicht Untersagung des Drucks.

Man geht über Kublis Antrag zur Tagesordnung.

Großer Rath, 13. Nov.

Präsident: Koch.

Lacoste sagt: die Weibel des Senats so wohl als die des Direktoriums haben freie Wohnung, und da es nothwendig ist, daß der Präsident immer wisse, wo die Weibel zu suchen sind, so trage ich darauf an, daß auch unsere Weibeln in dem Gemeindehause, wo wir unsere Sitzungen haben, freie Wohnung

gegeben werde; zugleich bemerke ich, daß die Rechnungen der Saalinspektoren in solcher Unordnung sind, daß ich mich erkläre, nichts in Rücksicht der Ausgaben der Kanzlei zu unternehmen, bis dieser Gegenstand ins Reine gebracht seyn wird, und daher begehre ich, daß hierüber von der Versammlung aus, eine Verfügung getroffen werde.

Gysendörfer; Wenn die Saalinspektoren dem Reglement entsprochen hätten, so wäre nicht eine solche Unordnung eingerissen; um nun derselben ein für allemal abzuhelfen, so fordere ich Niedersetzung einer Commission, die diese Rechnungen in Ordnung bringe, und wünsche, daß übrigens dem Wunsche wegen freier Wohnung der Weibel entsprochen werde.

Graf folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Gysendörfer, Spengler und Legler.

Bourgeois macht folgende Motion:

In Erwägung, daß eine der traurigsten Folgen des Krieges der gänzliche Mangel des Viehs in einem großen Theile der Republik ist, und zwar besonders in denjenigen Kantonen, wo die Viehzucht die Hauptnahrungsquelle ist.

In Erwägung, daß wenn nicht schleunig Hülfsmittel gegen diese Verheerungen genommen werden, gänzliche Ausrottung des Viehes in diesen Gegenden zu befürchten wäre, die sowohl den unglücklichen Einwohnern jener Cantone, als auch dem Staat den größten Nachtheil bringen würde, weil dadurch für viele Jahre die Verfertiigung der Käse und die Mastung des Viehes, diese wichtigen Quellen von Unterhalt und öffentlichen Einkünften, verstopft würden.

In Erwägung, daß um hierüber Hülfe zu verschaffen, ungeheure Summen erfordert würden, die doch nicht hinreichend wären, um im Ausland das erforderliche Vieh zu erhalten,

noch im Lande selbst, ohne den Viehstand anderer Cantone zu schwächen.

In Erwägung der wirklich rührenden Art, wie mehrere Bürger sich beeilen, ihre unglücklichen Mitbürger zu unterstützen, und überzeugt, daß noch eine große Menge von Bürgern ist, deren mildthatige Seelen bereit sind, neue Aufopferungen zu machen, um ihren Mitbürgern zu Hülfe zu kommen, und das allgemeine Wohl der Republik zu befördern;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Es soll in ganz Helvetien eine freiwillige Steuer von Vieh, zur Unterstützung derjenigen unglücklichen Kantonen enthoben werden, wo die Verheerung des Viehstandes statt hatte.

2. Zu diesem Ende hin werden die einzelnen Bürger der Gemeinde sowohl, als auch ganze Gemeinden, sich auf eine Tabelle für die Zahl des Viehes einschreiben, welche sie zu liefern sich vornehmen.

3. Diese Unterschriften sollen spätestens bis den 30. Dec. 1799 geschlossen werden. Der Agent jeder Gemeinde soll das Original dieses Verzeichnisses, von ihm und dem Präsident der Municipalität unterschrieben, an die Verwaltungskammer bis spätestens auf den 6. Jenner 1800 einsenden. Diese übersendet das Resultat des Kantons bis zum 12. Jenner an das Direktorium, und dieses das Ganze bis den 1. Hornung an die Gesetzgebung.

4. Die Ablieferung dieses Viehes soll nicht vor dem 1. Mai, und nicht nach dem 1. Juni 1800 geschehen.

5. Jeder Unterschreibende kann, wenn es ihm gefällig ist, den Kanton, oder Distrikt, oder selbst die Person bezeichnen, der er sein Geschenk bestimmt.

6. Eine künftige Verordnung wird die Auftheilung und Versendung dieses Viehes bestimmen.

7. Das Direktorium soll diese Verfügung in denjenigen Theilen der Republik bekannt machen, wo einige Hülfe zu erwarten ist; und der Gesetzgebung hierüber Rechenschaft geben.

Zimmermann. Dieser Antrag macht dem Herzen seines Verfassers Ehre, indem derselbe den unglücklichen Gegenden Helvetiens von der Seite aufhelfen will, wo sie am meisten leiden; allein ich glaube, der Vorschlag sey darum nicht leicht ausführbar, weil nur wegen Futtermangel Viehmangel entsteht, und also

durch Lieferungen von Vieh in die bedrängten Gegenden wenig geholfen wird. Alle ähnlichen Vorschläge sollten dem Direktorium übergeben werden, damit es dieselben reiflich prüfe, und uns dasjenige davon vorschlage, was im Zusammenhang des Ganzen am zweckmäßigsten ist. Man weise also auch diesen Antrag an das Direktorium.

Bourgeois. Da meinem Vorschlag zufolge dieses Vieh erst im nächsten Frühjahr, wenn wieder neues Futter vorhanden ist, in die verheerten Kantone geliefert werden soll, so fällt die Haupteinwendung Zimmermanns weg; und da die Landwirthe Anfang Winters ihre Anordnungen wegen ihrem Viehstand machen, so muß jetzt ohne weitere Verspätung eine solche Steuer veranstaltet werden.

Erlacher würde wohl zum Antrag stimmen, wenn derselbe ausführbar wäre: allein die täglichen schrecklichen Requisitionen an Vieh machen, daß niemand sicher ist, im nächsten Frühjahr noch Vieh wegschenken zu können, und also wird auch niemand die Versprechungen zu thun wagen; ich stimme Zimmermann bei.

Chorin stimmt Erlacher und Zimmermann bei; doch will er die Sache noch näher in Erwägung ziehen, und zu diesem Ende für eine Commission niedersetzen, indem dafür gesorgt werden muß, daß im künftigen Jahr das nöthige Ackerroth vorhanden sey, weil sonst aller Feldbau stillstehen würde.

Huber wünscht, daß dieser Antrag dem Direktorium mitgetheilt werde, um darüber Auskunft zu begehren, und dann erst will er den Gegenstand einer Commission zu näherer Untersuchung überweisen.

Legler stimmt Hubern bei, und bemerkt, daß man dem Uebel in der Wurzel steuern sollte, und das noch vorhandene Vieh vor den ungeheuren Requisitionsfuhren und Lieferungen an die französische Armee sichern, welches besonders Sache der Regierung ist.

Tabin dankt Bourgeois, und wünscht, daß die nicht verheerten Kantone aufgefordert werden, so viel junges Vieh aufzuziehen, als ihnen möglich ist, um den Viehstand in Helvetien zu erheben.

Bourgeois stimmt selbst auch, daß sein Antrag einer Commission zu näherer Untersuchung überwiesen werde; wünscht aber, daß dieselbe in 8. Tagen rapportire, indem der Gegenstand

sehr dringend ist; denn in dem jezigen Zeitpunkt macht der Landwirth seinen Ueberschlag in Rücksicht des zu erhaltenden Viehs, und da er in diesem Monat alles verkauft, was er nicht zu erhalten braucht, so wäre eine Steuer an Vieh unmöglich zu erhalten, wenn wir den Landwirth nicht darauf in Zeiten vorbereiten.

Der Antrag wird einerseits dem Direktorium mitgetheilt, um darüber Bericht einzuziehen, und anderseits einer Commission zu näherer Untersuchung übergeben. In die Commission werden geordnet: Bourgeois, Graf, Michel, Legler, Tabin.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Bottschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 25. und 28. Okt. und 9. Nov. betreffend den Verkauf gewisser Nationalgüter in den Distrikten Lausanne, Escherliz, Lavaux und Vivis, Kanton Leman.

In Erwägung, daß die Gebotspreise die Summe der Schätzungen weit übersteigen, hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Die Verkäufe der in diesen Bottschaften angezeigten Nationalgüter zu bestätigen.

Im Distrikt Escherliz 23, 1/2 Juchart Ackerland, Schätzung 3211 Fr. Verkauf 4701 Fr.

Im Distrikt Lavaux 13, 1/2 Mannwerk Rebland, 8 Mannwerk auf I. Juchard. Schätzung 265. per Mannwerk, Verkauf 531. Fr. per Mannw.

Im Distrikt Vivis zu Ognoraz II, 1/2 Mannw. Wiesen. Schätzung 2300. Fr. per Mannwerk. Verkauf 4700 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Priolaz I, 1/6 Mannwerk Wiesen. Schätzung 227 Fr. per Mannwerk. Verkauf 555 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Marthercy 2, 3/16 Mannwerk Reben. Schätzung 800. Fr. per Mannw. Verkauf 632 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Bollietaz 2, 1/16 Mannwerk Reben. Schätzung 585 Fr. per Mannwerk. Verkauf 683 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Seytor I, 7/24 Mannw. Schätzung 250 Fr. per Mannwerk. Verkauf 501 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Prat 115 Mannwerk Wiesen.

— — — Lausanne zu Georgette bei Lausanne,

eine Wiese. Schätzung 7400 Fr. Verkauf 15000 Franken.

Bourgeois kann nicht zugeben, daß die Wiese zu Georgette bei Lausanne für diesen Preis verkauft werde, indem in dieser Gegend solche Art Grundstücke einen höhern Werth haben.

Jomini. Da diese Wiese für 7400 Franken taxirt und für 15000 verkauft wurde, so kann doch nicht wohl behauptet werden, daß die Verkaufssumme unter ihrem Werth sey: ich stimme zum Gutachten.

Escher. Die Anzeige der Schätzung dieser Güter ist nicht so wichtig, denn bis jetzt sind noch alle Verkäufe im Leman um das Doppelte der Schätzungssumme geschehen, und da doch nicht wahrscheinlich ist, daß alle Güter im Leman um das Doppelte ihres wahren Werthes verkauft werden, so ist zu vermuthen, daß die Schätzer zu gering schätzen, und also fordere auch ich nähere Untersuchung dieses Gegenstandes.

Graf wünscht daß alle guten Wiesen in Helvetien so hoch angeschlagen werden, als diese hier verkauft worden ist, so wird uns das Auflegen viel Geld eintragen. Er stimmt zur Annahme des Gutachtens.

Escher vernimmt eben jetzt, daß diese Wiese jährlich 70. Dublonen reinen Ertrag abwirft, und folglich der Verkaufspreis zu gering ist. Er beharrt also auf Weglassung dieses S.

Rüce stimmt ganz Eschern bei, und wünscht, daß die Taxation etwas sorgfältiger gemacht, und uns nicht der erste Steigerungspreis, sondern der letzte mitgetheilt werde.

Secretan. Der Wink, den uns Rüce giebt, beruht auf dem Umstand, daß uns lezthin ein Verkauf angetragen wurde für 24,000 Fr., da doch der lezte Verkaufspreis 30,000 Fr. betrug, indem nemlich die erstere Summe das Resultat der zweiten statt der dritten und lezten Steigerung war. Er glaubt diese Verkaufspreise, von denen jetzt die Rede ist, seyen zweckmäßig.

Cartier. Diese Anzeigen beweisen uns die Unordnung die in Rücksicht der Verkäufe der Nationalgüter statt haben; er fordert also von der hierüber niedergesetzten Commission ein baldiges Gutachten.

Das Gutachten wird mit Weglassung der Wiese in Georgette angenommen.

Jomini. Weil man den Verkauf dieser Wiese nicht genehmigen wollte, so bedarf der Verkauf der Wiese du Part bei Vevey, auch einer

nähern Untersuchung, und ich widersehe mich also der Bestätigung dieses Verkaufs.

Bourgeois stimmt Jomini bei.

Cartier wundert sich über das Benehmen Jominis, der erst das ganze Gutachten vertheilte, und weil es nicht ganz angenommen wurde, nun noch weitere Einwendungen macht, die er schon der Commission als Mitglied derselben hätte vorlegen sollen. Er stimmt übrigens Jominis Antrag bei.

Es folgt Cartier in seinem Urtheil über Jomini, dessen Antrag er jedoch zweckmäßig findet.

Die Bestätigung des Verkaufs der Wiesen du Prat bei Vivis, wird zurückgenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Ein Ordensgeistlicher, (mit Namen Studer,) der 1000 Luzerner Gulden in's Kloster brachte, trat Anfangs der Revolution aus demselben, und siedelte sich zu Stäfa, am Zürichsee, an, wo er sich mit dem Drucke patriotischer Flugschriften und mit dem Unterricht der Jugend in der Erdbeschreibung, Rechenkunst und Sprachkunde seinen Unterhalt erwarb.

Das Einrücken der Oesterreicher nöthigte ihn aber, als einen erklärten Anhänger der helvet. Constitution, flüchtig zu werden, und nebst einer Presse auch die bereits zur Hälfte fertigen Druckschriften dem Feinde zu überlassen, der nun alles verbrach oder zerstreute. In der dürftigen Lage, in welche ihn das Schicksal versetzte, wendet er sich an die helvet. Regierung, und bittet, dieselbe möchte ihm die eingebrachten 1000 Gulden wieder herausgeben, oder ihm doch einstweilen einen Vorschuss von etwa 30 bis 40 L'or. machen, oder ihm doch gegen Bürgschaft oder eine gute Hypothek die gleiche Summe leihen, um seine Buchdruckeri wieder in Gang zu bringen, und in den Stand gesetzt zu werden, sein Brod zu erwerben. Da bei dieser Bitte vorläufig die Fragen entschieden werden müssen:

(Die Fortsetzung folgt.)

## Constitutionsvorschläge.

### III.

Landgeschwornengericht (Jury national).

Es besteht aus 45 Gliedern, die 15 Jahre in ihrem Amt bleiben; sie sind während dieser

Zeit zu keinen und nachher zu keinen andern Stellen, ausser jenen der Friedensrichter, Bezirksrichter und Gemeinderathe wählbar; um gewählt zu werden muß man verheirathet oder es gewesen seyn, das 40ste Jahr erreicht und vom zehnten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahr in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

Die jährlich austretenden 3 Glieder des Landgeschwornengerichts werden durch das Gericht selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersetzt; einen Candidaten schlägt der Landrath, den zweiten der Volksausschuß, den dritten der Staatsrath (Regierungsrath) vor; die Candidaten können nur aus den wählbaren Bürgern der Republik genommen werden.

Keine Landschaft \*) darf weniger als 3, und keine mehr als 5 Glieder in dem Landgeschwornengericht haben.

Aus den wählbaren Bürgern der Nation, wählt das Landgeschwornengericht die Glieder des Landrathes, des Cassationsgerichts, die Commissarien des Nationalschatzamtes, die Glieder der Landschaftsgerichte; dem Volksausschuße macht es aus ihnen einen dreifachen Vorschlag für die jährliche Wahl eines Mitglieds des Staatsraths.

Es spricht ab über Verfügungen oder Handlungen die ihm als konstitutionswidrig, vom Landrath, vom Volksausschuße, vom Staatsrath, oder endlich vom Cassationsgericht sind angezeigt worden: es bestätigt oder vernichtet dieselben.

Es ist Anklagegeschworne für die Minister, die für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich sind.

Es ist Anklagegeschworne für die Glieder des Landrathes, des Volksausschusses, des Staatsraths, des Cassationsgerichts, für die Minister, und für seine eigenen Glieder, in Fällen persönlicher, entehrender Strafen nach sich ziehender Vergehen derselben; die Anklagen müssen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegeben werden; wenn es erklärt hat, daß Anklage statt findet, so weist es den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

Die Sitzungen des Landgeschwornengerichts sind nicht öffentlich.

II.

\*) Helvetien wird in 10 Landschaften, 90 Bezirke in Vierteltheile und Gemeinden eingetheilt.